

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 7/14 B

L 1 KR 259/12 (Hessisches LSG)
S 2 R 211/05 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.10.2013 hat das Hessische LSG die Entscheidungen der Beklagten bestätigt, dass der Kläger in den Zeiträumen vom 21.12.2000 bis 24.9.2001, vom 6.10.2001 bis 1.5.2005 und vom 8.10.2005 bis 17.4.2006 als "arbeitnehmerähnlicher Selbständiger" rentenversicherungs- und beitragspflichtig gewesen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt und in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42).



- 7 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
- "ob Versicherungspflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI dann anzunehmen ist, wenn
 - a) der Selbständige zwar nicht durchgängig aber immer wieder Arbeitnehmer beschäftigen will und beschäftigt hat und
 - b) das Tatbestandsmerkmal der Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber auch dann erfüllt ist, wenn der Selbständige nach seinem Unternehmenskonzept zwar auf längere Sicht die Zusammenarbeit mit mehreren Auftraggebern anstrebt und die nach den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten auch Erfolg verspricht, dieses Konzept aber im Wege einer Ex-Post-Betrachtung für einzelne Zeiträume nicht realisiert hat",
 - "ob von einer Dauerhaftigkeit auch dann noch die Rede sein kann, wenn zwar immer nur für einen Auftraggeber Projekte abgearbeitet werden, diese Aufträge aber im Laufe der Zeit von verschiedenen Auftraggebern erteilt werden", und
 - "ob das Tatbestandsmerkmal *<der regelmäßigen Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer>* ..., auch dann erfüllt ist, wenn der Selbständige projektbezogen Arbeitnehmer einstellt, andere Projekte aber auch allein ausführt."
- 8 Er hat jedoch weder die Klärungsbedürftigkeit (1.) noch die Klärungsfähigkeit (2.) der aufgeworfenen Fragen hinreichend dargelegt.
- 9 1. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen geben (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte, aaO*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 10 Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung geht insbesondere nicht auf das Urteil des BSG vom 4.11.2009 (*B 12 R 3/08 R - BSGE 105, 46 = SozR 4-2600 § 2 Nr 12*) ein, wonach die Rentenversicherungspflicht in einer selbständigen Tätigkeit für einen vorangegangenen Zeitraum nicht automatisch deshalb entfällt, weil im daran anschließenden Zeitraum ein Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt wird. Wer keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigte, könne die dann anzunehmende "Regelmäßigkeit" dieses Zustandes nur ausschließen, wenn er vortrage und konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass dieser Zustand alsbald durch Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers beendet werden solle (*BSG, aaO, RdNr 15*). Auch mit dem Begriff des "Auftraggebers" hat sich das BSG in dieser Entscheidung unter Berücksichtigung von Wortlaut, Gesetzgebungsgeschichte sowie systematischen und teleologischen Gesichtspunkten ausführlich und eingehend auseinandergesetzt (*BSG, aaO*,



RdNr 17 ff). Die dort aufgestellten Grundsätze hat es im Urteil vom 9.11.2011 (*B 12 R 1/10 R - BSGE 109, 265 = SozR 4-2600 § 2 Nr 15*) bekräftigt und weiterentwickelt.

- 11 Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8b*). Deshalb genügte es keinesfalls, lediglich unter Gliederungspunkt 2 zu behaupten, die aufgeworfenen Fragen seien weder "vom Bundessozialgericht entschieden worden" noch ergebe sich "die Antwort ... zweifelsfrei aus dem Gesetz".
- 12 2. Überdies fehlen auch hinreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der angesprochenen Probleme. Hierzu führt die Beschwerdebegründung unter Gliederungspunkt 4 aus, dass der Fall unter gewissen Prämissen im Sinne des Klägers zu entscheiden sei, und greift damit nur einen einzelnen Aspekt der Klärungsfähigkeit auf. Darüber hinaus hätte der Kläger aber auch darlegen müssen, von welchem Sachverhalt das BSG auszugehen hat und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen entschieden werden muss. Die Beschwerdebegründung lässt indes offen, an welcher Stelle das LSG welche Tatsachen für das Revisionsgericht verbindlich (§ 163 SGG) festgestellt hat, und verschweigt, inwieweit der Sachverhalt, den sie unter Gliederungspunkt 1 schildert, dem Berufungsgericht überhaupt zuzurechnen ist. Stattdessen hätte der Kläger im Einzelnen darlegen müssen, dass seine tatsächlichen Angaben mit dem Sachverhalt identisch sind, den das LSG im angefochtenen Urteil festgestellt hat. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, die angegriffene Entscheidung selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

